

1/SN-272/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-563-1993

Eisenstadt, am 4. 6. 1993

Entwurf eines Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz), Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch sowie Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2264 Durchwahl

zu Zahl: GZ 22.181/0-II/A/4/93

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 17 ..-GE/19..
Datum: 17. JUNI 1993
Verteilt 17. JUNI 1993

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz), den Entwurf einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch sowie den Entwurf einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Aus medizinischer Sicht wird diese Gesetzesregelung begrüßt; es erscheint aber unrealistisch, durch Verbote eine Änderung des gesellschaftlichen Verhaltens erreichen zu können.

Auf das Gesundheitsbewußtsein sollte auch durch eine verstärkte Aufklärung eingewirkt werden. Diese sollte bereits im Elternhaus bzw. in den Schulen beginnen und durch eine Vorbildhaltung der Eltern, Lehrer und Erzieher unterstrichen werden.

Es hat sich leider auch bei erwachsenen Personen gezeigt, daß durch strenge Verbote im Bereich des Nikotinkonsums sehr häufig die gegenteilige Reaktion hervorgerufen wird.

Sollte dieses legistische Vorhaben tatsächlich realisiert werden, hätte es Auswirkungen auf das Arbeitnehmerschutzrecht des Bundes und wäre auch bei der kommenden Novelle zum Landesbedienstetenschutzgesetz zu berücksichtigen.

Dieser Gesetzesentwurf führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Länder, insbesondere durch die Kosten der vorgesehenen Strafbestimmungen. Aufgrund der derzeitigen Budget- und Personalsituation können vom Land Burgenland keine zusätzlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Dem Gesetzesentwurf kann nur zugestimmt werden, wenn die Kostentragung durch den Bund gewährleistet ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

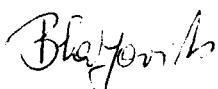
Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 4. 6. 1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

Franz